



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wochentlich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. halbjährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 200 M. halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Porto-kosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 7.50 M. halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten. Rationierung d. Börsenblattraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederz. vorbehalten.

Ausgang einer Seite 360 viergespaltene Pettizellen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Pf.,  $\frac{1}{2}$  S. 250 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 130 M., Seite 65 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 2.25 M.,  $\frac{1}{2}$  S. 750 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 400 M.,  $\frac{1}{8}$  S. 205 M. Stellengesuche 40 Pf. die Zeile. Auf alle Preise werden 25% Steuer-Zuschl. erhoben. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 149 (R. 119).

Leipzig, Mittwoch den 29. Juni 1921.

88. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

Auf mehrfache Anfragen von seiten deutscher Verleger, ob sie der Unionsbuchhandlung Zürich, Bäckerstraße 56 liefern sollen, sieht sich der unterzeichnete Vorstand veranlaßt mitzuteilen, daß der Schweizerische Buchhändlerverein über die genannte Firma die Sperre verhängt hat.

Den Grund zu dieser Maßnahme bilden starke Preisunterbietungen, durch welche diese Firma in Form von Kundenrabatten, Inseraten und willkürlicher Preisbildung im Zusammenhang mit ausgedehnten Bezügen bei Bücherschiebern den schweizerischen Buchhandel fortgesetzt mit schwerer wirtschaftlicher und moralischer Schädigung bedroht.

Der Vorstand des Schweizerischen Buchhändlervereins hat vergeblich versucht, die Unionsbuchhandlung in Zürich auf die Unkorrektheit und Unhaltbarkeit ihres Verfahrens aufmerksam zu machen. Er sieht sich deshalb gezwungen, dem Beschluß der Generalversammlung vom 6. Juni Folge zu geben und die Sperre zu verhängen.

Auf Grund der erwähnten Tatsachen ersuchen wir alle Mitglieder des Börsenvereins dringend, jeden Verkehr mit der genannten Firma unverzüglich abbrechen zu wollen.

Basel und Bern, den 24. Juni 1921.

Für den Vorstand des Schweiz. Buchhändler-Vereins:

Der Präsident:

G. Helbing.

Der Sekretär:

Dr. R. von Stürler.

### Neue Gerichtsentscheidungen.

Wie in anderen Fachzeitschriften soll auch künftig im Börsenblatt den Lesern Kenntnis von Gerichtsentscheidungen höherer Instanzen in verstärktem Maße gegeben werden, soweit diese Entscheidungen für den Buchhandel von Wichtigkeit sind. Bisher geschah dies nur gelegentlich, sodas unsere Leser nicht sicher waren, über alles Wesentliche unterrichtet zu werden. Außerdem empfiehlt es sich, diese Berichterstattung in eine, und zwar eine fachverständige Hand zu legen und sie allmählich so auszugestalten, daß die Leser einen dauernden Vorteil davon haben und methodisch in die dabei auftauchenden Rechtsfragen eingeführt werden. Die Urteile werden nicht in extenso abgedruckt, sondern von unserem Mitarbeiter Herrn Dr. Alexander Elster kritisch gesichtet und eigens für unsere Zwecke dargestellt und wiedergegeben werden.

#### Verwechslungsfähigkeit von Warenzeichen und Kennzeichnungskraft.

Die Frage der Verwechslungsfähigkeit von Warenzeichen ist für den Buchhandel von Wichtigkeit, nicht nur wegen der Verlags-signete, sondern weil die gleichen Grundsätze auch auf Büchertitel, Benennung von Serien u. dgl. anwendbar sind, und weil der Ausstattungsschutz ebenfalls seine Grundlage im Warenzeichengesetz findet. Vom Reichsgericht wurde im Urteil vom 23. November 1920 (RG. Z. 100, S. 264—266) »Salem

aleikum« und »Sar Alam« für verwechslungsfähig erklärt, unter richtiger Betonung der Tatsache, daß die Auffassung des Publikums, nicht die der Parteien maßgebend für die objektive Verwechslungsgefahr ist. Zwar kann durch den ungestörten Gebrauch des Warenzeichens der Beklagten z. B. während zehn Jahren das in Betracht kommende Publikum sich mit der Eigenart beider Zeichen vertraut gemacht haben, und es braucht daher gegenwärtig eine Verwechslungsgefahr nicht mehr zu bestehen, und möglich ist es auch, daß ursprünglich verwechslungsfähige Zeichen durch ungestörten jahrelangen Gebrauch nebeneinander ihre Verwechslungsfähigkeit einbüßen, weil sich das Publikum allmählich daran gewöhnt hat, sie zu unterscheiden; das trifft für alle Kennzeichnungsmittel zu und ist wie für Zeitungstitel (RGZ. 40, 22) so auch für Ausstattungen und Warenzeichen anzuerkennen, aber diese Tatsachen liegen hier nicht vor, da aus den tatsächlichen Feststellungen sich ergibt, daß eine derartige Gewöhnung des Publikums an die Unterscheidung beider Zeichen nicht stattgefunden hat, vielmehr die Verwechslungsgefahr weiterbesteht.

Das Berufungsgericht hatte festgestellt, daß im Jahre 1913 die Warenbezeichnungen noch verwechslungsfähig waren, daß auch im Jahre 1916 oder 1917 die Zeichen noch von Interessentkreisen für verwechslungsfähig angesehen wurden. Daß dies aber bis zum Jahre 1918, wo die Klageerhebung erfolgte, also binnen ein bis zwei Jahren, geschehen sei, ist von vornherein nicht anzunehmen, wenn dieses Vertrautsein nicht einmal in den vorausgegangenen acht Jahren erreicht wurde, um so weniger, als bei dem ständig wechselnden und immer neu hinzutretenden Kundenkreis eine ständige und feste Auffassung über die Warenzeichen überhaupt schwerlich sich ausbilden kann. Es kommt also in einem solchen Falle, der bei Büchertiteln, Zeitschriftentiteln, Firmenbezeichnungen, Ausstattungen sehr häufig eintritt und jeden Tag dadurch eintreten kann, daß sich ein Berechtigter durch einen Konkurrenten beschwert fühlt, sehr stark auf die tatsächliche Gewöhnung des Publikums an. Liegt solche Verwechslungsgefahr vor, dann darf die verwechslungsfähige Bezeichnung auch nicht in den Firmennamen aufgenommen werden. Ist eine Bezeichnung als Warenzeichen geschützt, so verbietet § 12 die Verwendung dieses Zeichens zum Zwecke jeder Warenbezeichnung und schlechthin, gleichviel auf welchem Wege diese betätigt wird. Da nun eine Firma zunächst und unmittelbar zwar nur der Bezeichnung des Geschäftsbetriebes dient, mittelbar dadurch aber auch die Herkunft der aus ihm stammenden Waren kennzeichnet, so wird das Warenzeichen auch dadurch, daß es in einer Firma als deren Bestandteil gebraucht wird, in einer Weise verwendet, die in den nach § 12 geschützten Rechtskreis des Warenzeichenschutzes eingreift. Wer in einem Geschäft kauft, das als Firma ein bekanntes oder mit diesem verwechselbares geschütztes Warenzeichen führt, nimmt ohne weiteres an, er erhalte die mit jenem Warenzeichen versehenen und durch dieses gekennzeichneten Waren.

Daß sich die Kennzeichnungskraft eines Warenzeichens auch auf die Bearbeitungen der Ware erstreckt, mit andern Worten: daß eine mit Warenzeichen versehene Ware nicht